

Nr. 866a

**Verordnung
zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien
der Krankenversicherung
(Prämienverbilligungsverordnung)**

vom 12. Dezember 1995* (Stand 1. Januar 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 2 Absatz 2, 6 Absatz 2, 7 Absatz 2 und 20 Absatz 2 des Gesetzes
über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsge-
setz) vom 24. Januar 1995^{1, 2},

auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmung

§ 1³ *Geltungsbereich*

Die Verordnung regelt die Einzelheiten der Festsetzung des Anspruchs auf Prämienverbilligung. Vorbehalten bleiben bundesrechtliche und staatsvertragliche Bestimmungen.

* K 1995 3554 und G 1995 502

¹ SRL Nr. 866. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 20. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 381).

³ Fassung gemäss Änderung vom 14. Mai 2002, in Kraft seit dem 1. Juni 2002 (G 2002 142).

II. Anspruch auf Prämienverbilligung⁴

§ 2⁵ *Genereller Anspruch*

Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die anrechenbaren Prämien 14,5 Prozent des steuerbaren Einkommens zuzüglich 10 Prozent des steuerbaren Vermögens übersteigen.

§ 2a⁶ *Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene*

¹ Die Eltern oder Elternteile, unter deren Obhut Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr leben, haben Anspruch auf die Verbilligung der anrechenbaren Prämien der Kinder um die Hälfte, sofern die persönlichen Voraussetzungen gemäss § 5 des Prämienverbilligungsgesetzes vom 24. Januar 1995 erfüllt sind und ihr steuerbares Einkommen 100 000 Franken nicht übersteigt.

² Die Prämien von jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Altersjahr werden um die Hälfte verbilligt, sofern diese die persönlichen Voraussetzungen gemäss § 5 des Prämienverbilligungsgesetzes erfüllen und eine mindestens sechs Monate dauernde Ausbildung absolvieren, welche einen Anspruch auf eine Ausbildungszulage gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006⁷ begründet. Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, besteht der Anspruch auf eine hälftige Verbilligung der Prämien zudem nur, wenn das gemeinsame steuerbare Einkommen 100 000 Franken nicht übersteigt.⁸

§ 2b⁹ *Leistungen bei mehreren Ansprüchen*

Prämienverbilligungen gemäss § 2a sind von den Leistungen, die gemäss § 2 festgesetzt werden, abzuziehen.

III. Berechnungsgrundlagen

§ 3¹⁰ *Anrechenbare Prämien*

¹ Zur Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung gelten in den einzelnen Prämienregionen die folgenden Richtprämien pro Jahr in Franken:

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 28. November 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 358).

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 28. November 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 358).

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 20. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 381).

⁷ SR 836.2

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 9. Dezember 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 470).

⁹ Eingefügt durch Änderung vom 28. November 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 358).

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 17. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 382).

a. Prämienregion 1:	
Erwachsene	3684.–
junge Erwachsene	3072.–
Kinder	888.–
b. Prämienregion 2:	
Erwachsene	3432.–
junge Erwachsene	2832.–
Kinder	816.–
c. Prämienregion 3:	
Erwachsene	3288.–
junge Erwachsene	2700.–
Kinder	780.–

² Für Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, gelten die vom Bund für die Berechnung der Ergänzungsleistungen festgelegten Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

§ 4 *Letzte rechtskräftige Steuerveranlagung*¹¹

¹ Die Ausgleichskasse berücksichtigt in Fällen gemäss § 7 Absatz 3 des Prämienverbilligungsgesetzes auch rechtskräftige Steuerveranlagungen für vorangehende Veranlagungsperioden mit Auswirkungen auf das Jahr, für das Prämienverbilligung beansprucht wird (Anspruchsjahr).¹²

² Bei mehreren Veranlagungsverfügungen mit gleichem Datum ist diejenige massgebend, die den jüngeren Veranlagungszeitraum vor dem Anspruchsjahr betrifft.

³ Nötigenfalls sistiert die Ausgleichskasse das Verfahren.

§ 5¹³ *Abstellen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit*

¹ Wird mit dem Abstellen auf die Steuerwerte der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung der Zweck der Prämienverbilligung nicht erreicht, sind beim Entscheid die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen. Vorbehalten bleibt § 6 dieser Verordnung.¹⁴

² Die zuständige Steuerbehörde meldet der Ausgleichskasse Sachverhalte im Sinn von Absatz 1 und macht die notwendigen Berechnungen.¹⁵

¹¹ Fassung gemäss Steuerverordnung vom 12. Dezember 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 430).

¹² Fassung gemäss Änderung vom 28. November 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 358).

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 19. November 1996, in Kraft seit dem 1. Januar 1997 (G 1996 301).

¹⁴ Fassung gemäss Steuerverordnung vom 12. Dezember 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 430).

¹⁵ Fassung gemäss Steuerverordnung vom 12. Dezember 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 430).

§ 6¹⁶ *Bezüge von Sozialhilfe*

¹ Obligatorisch Versicherte haben insoweit Anspruch auf die volle Vergütung der Richtprämien nach § 3 Absatz 1 dieser Verordnung, als sie wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den §§ 28 Absatz 1, 29 Absatz 1 und 61 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes vom 24. Oktober 1989¹⁷ oder Mutterschaftsbeihilfe gemäss § 54 des Sozialhilfegesetzes beziehen.¹⁸

² Die zuständige Sozialbehörde meldet der Ausgleichskasse Beginn und Ende der wirtschaftlichen Sozialhilfe bzw. der Mutterschaftsbeihilfe. Gleichzeitig beantragt sie die Drittauszahlung im Sinn von § 16 Absatz 1a des Prämienverbilligungsgesetzes.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für unterstützungsbedürftige Asylbewerber (Art. 10a Abs. 1 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 22. Mai 1991¹⁹) und vorläufig aufgenommene Ausländer ohne Flüchtlingseigenschaft mit Ausländerausweis F.²⁰

§ 6a²¹ *Obligatorisch Versicherte mit Familienangehörigen in EG-Staaten*

¹ Schweizer Staatsangehörige und Angehörige eines EG-Staates, welche die Voraussetzungen von § 5 des Prämienverbilligungsgesetzes erfüllen, können mit einem Zusatzblatt zur ordentlichen Anmeldung für sich und ihre in einem EG-Staat wohnhaften, nicht erwerbstätigen Familienangehörigen, die beim gleichen Krankenversicherer obligatorisch versichert sind, einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung nach Artikel 65a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994²² (KVG) geltend machen. Das Verfahren richtet sich nach § 12 des Prämienverbilligungsgesetzes.

² Der Gesamtanspruch wird unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen nach den allgemeinen Vorschriften des Prämienverbilligungsgesetzes berechnet. Fehlen kantonale Vorschriften, sind die Regeln der Prämienverbilligung nach Artikel 66a KVG als subsidiäres Recht anwendbar.

³ Die vom Bund festgelegten Durchschnittsprämien der EG-Staaten gelten als Richtprämien für Personen, die in EG-Staaten wohnen. Ausländische Einkommen und Vermögen werden aufgrund der Regeln der Prämienverbilligung nach Artikel 66a KVG angerechnet. Vermögen, das nicht belegt wird, kann aufgrund des Kapitalertrags in sinngemässer Anwendung von Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947²³ festgelegt werden.

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 10. Dezember 1996, in Kraft seit dem 1. Januar 1997 (G 1996 364).

¹⁷ SRL Nr. 892

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 17. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 382).

¹⁹ SR 142.312

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 18. November 1997, in Kraft seit dem 1. Januar 1998 (G 1997 413).

²¹ Eingefügt durch Änderung vom 14. Mai 2002, in Kraft seit dem 1. Juni 2002 (G 2002 142).

²² SR 832.10. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

²³ SR 831.101

⁴ Der Gesamtanspruch wird in der Regel dem zuständigen Krankenversicherer in der Schweiz ausbezahlt. Ausnahmsweise kann die Auszahlung an die in der Schweiz wohnhafte Person oder an berechtigte Dritte in der Schweiz erfolgen, wenn die zweckmässige Verwendung der Mittel gewährleistet ist.

§ 6b²⁴ *Anspruch im Jahr des Inkrafttretens des Freizügigkeitsabkommens²⁵*

¹ Versicherte in EG-Staaten haben für die Monate ab 1. Juni 2002 bis zum Ende des Jahres 2002 anteilmässig Anspruch auf Prämienverbilligung.

² Im Kanton Luzern wohnhafte Angehörige von EG-Staaten, die sich im ordentlichen Verfahren angemeldet haben, erhalten nach dem 1. Juni 2002 ein Zusatzblatt für Familienangehörige. Andere im Kanton Luzern wohnhafte Versicherte mit Familienangehörigen in EG-Staaten können den Anspruch für sich und ihre Angehörigen bis am 1. Dezember 2002 geltend machen. Ansprüche, die nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden, sind gemäss § 12 Absatz 3 des Prämienverbilligungsgesetzes verwirkt.

³ Für die Berechnung des Gesamtanspruchs sind die Verhältnisse der Familienangehörigen in EG-Staaten am 1. Juni 2002 massgebend. Es kann auf die wirtschaftlichen Verhältnisse am 1. Januar 2002 abgestellt werden, wenn eine unterjährige Abgrenzung nur mit erhöhtem Aufwand möglich ist.

§ 6c²⁶ *Angehörige von EFTA-Staaten*

Für Angehörige von EFTA-Staaten und ihre Familienangehörigen, die nach Artikel 65a KVG versichert sind, gelten die Bestimmungen der §§ 6a und 6b sinngemäss.

IV. Geringfügige Beträge

§ 7²⁷ *Ausschluss der Auszahlung*

Liegt der gesamte Anspruch auf Prämienverbilligung unter 100 Franken, wird der Betrag nicht ausbezahlt. Dies gilt auch bei einem Gesamtanspruch im Sinn von § 5 Absatz 2 des Prämienverbilligungsgesetzes.

²⁴ Eingefügt durch Änderung vom 14. Mai 2002, in Kraft seit dem 1. Juni 2002 (G 2002 142).

²⁵ Abkommen über die Freizügigkeit zwischen der EG und der Schweiz vom 21. Juni 1999, SR 0.142.112.681, in Kraft seit dem 1. Juni 2002.

²⁶ Eingefügt durch Änderung vom 14. Mai 2002, in Kraft seit dem 1. Juni 2002 (G 2002 142).

²⁷ Fassung gemäss Änderung vom 9. Dezember 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 470).

§ 7a²⁸ *Meldung an die Dienststelle Steuern des Kantons*²⁹

Zur richtigen Durchführung von Artikel 33 Absatz 1g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990³⁰ meldet die Ausgleichskasse der Dienststelle Steuern des Kantons³¹ diejenigen Prämienverbilligungen, die sie ab 1997 ausgerichtet hat.

V. Schlussbestimmungen

§ 8 *Aufhebung von Beschlüssen*

Folgende Beschlüsse werden aufgehoben:

- a. Regierungsratsbeschluss Nr. 777 über den Prozentsatz gemäss § 7 Absatz 1 und über geringfügige Beträge gemäss § 20 Absatz 2 des Prämienverbilligungsgesetzes vom 28. März 1995,
- b. Regierungsratsbeschluss Nr. 1046 betreffend die Anspruchsberechtigung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vom 2. Mai 1995.

§ 9 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 12. Dezember 1995

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Fässler

Der Staatsschreiber: Baumeler

²⁸ Eingefügt durch Änderung vom 18. November 1997, in Kraft seit dem 1. Januar 1998 (G 1997 413).

²⁹ Gemäss Änderung vom 16. März 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Juli 2007 (G 2007 33), wurde die Bezeichnung «kantonale Steuerverwaltung» durch «Dienststelle Steuern des Kantons» ersetzt.

³⁰ SR 642.11

³¹ Gemäss Änderung vom 16. März 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Juli 2007 (G 2007 33), wurde die Bezeichnung «kantonale Steuerverwaltung» durch «Dienststelle Steuern des Kantons» ersetzt.